



## Informationen zur Durchführung von theoretischen Luftfahrerprüfungen

Die Regierungspräsidien treffen die nachfolgenden Regelungen:

### I.

Für den Erwerb einer Lizenz finden **der aktuelle DaeC PPL-Fragenkatalog** sowie die Regelungen nach FCL.025 (Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung einer Lizenz) nach VO(EU) Nr. 1178/2011 Anwendung.

### II.

Die theoretische Prüfung nach FCL.025 gliedert sich zukünftig in folgende Fächer (Anzahl Fragen/Zeiten) auf:

- Luftrecht und ATC Verfahren	16 Fragen	32 Minuten
- Menschliches Leistungsvermögen	8 Fragen	16 Minuten
- Meteorologie	16 Fragen	32 Minuten
- Kommunikation	8 Fragen	16 Minuten
- Grundlagen des Fliegens	16 Fragen	32 Minuten
- Betriebliche Verfahren	16 Fragen	32 Minuten
- Flugleistung und Flugplanung	16 Fragen	32 Minuten
- Allgemeine Luftfahrzeugkunde	16 Fragen	32 Minuten
- Navigation	16 Fragen	32 Minuten

### III.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Anwendung von FCL.025 nur noch folgende Hilfsmittel (AMC1 ARA.FCL.300) verwendet werden dürfen:

Taschenrechner (nicht programmierbar, ohne Navigationsprogramme), Aviat, Dreieck, Zirkel und Lineal. Für Notizen und Hilfsrechnungen darf nur unbedrucktes Papier verwendet werden.

### IV. Flugfunkzeugnis mit Bescheinigung der Luftfahrtbehörde des Landes

Die Theorieprüfung zum Erwerb eines Luftfahrerscheines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird von der Bundesnetzagentur anerkannt, wenn diese in allen Teilen bestanden wurde. Der noch zu prüfende praktische Teil (Fertigkeiten) der Prüfung zum Erwerb von Flugfunkzeugnissen kann bei der Bundesnetzagentur erfolgen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Luftfahrtbehörde des Landes beizulegen, mit der die theoretischen Prüfungsleistungen attestiert werden. Die Anmeldung zur Prüfung ist an einen der Standorte der Bundesnetzagentur für Flugfunkzeugnisse zu richten. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur dann, wenn die vollständigen Anmeldeunterlagen und die Gebühren eingegangen sind. Bewerberinnen und Bewerber, die die praktische Flugfunkprüfung nicht bestehen, können sich solange erneut zur Prüfung anmelden, wie die o.g. Bescheinigung gültig ist.

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Funkzeugnisse/Flugfunk/flugfunk-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Funkzeugnisse/Flugfunk/flugfunk-node.html)